

# Schachverein RUGIA Bergen e.V.

## Vereinssatzung

### Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

#### § 1

Der Verein führt den Namen: „Schachverein RUGIA Bergen e.V.“. Der Sitz ist Bergen auf Rügen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stralsund eingetragen.

#### § 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 3

Der Schachverein RUGIA Bergen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist der Schachsport.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch, auch für Nichtmitglieder offene wöchentliche Schachabende für Erwachsene und Jugendliche, Punktspiele auf Landesebene und Schachturniere.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen oder politischen Ziele. Er ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie haben beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das

Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### Mitgliedschaft

#### § 4

Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen.

#### § 5

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Die ordentliche

Mitgliedschaft wird durch Einreichen eines schriftlichen Aufnahmeantrags beantragt. Über den

Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, gegen dessen Entscheidung der Antragsteller und jedes

Mitglied eine Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen kann.

Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters.

## § 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Der Austritt muss schriftlich beim Vorstand zum Ende eines jeden Halbjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung wird nur entgegen genommen, wenn keine Forderung seitens des Vereins gegenüber dem Einreicher besteht.

## § 7

Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen, wenn diese

- a) ihre bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben
- b) den Verein geschädigt haben.

Gegen diese Maßnahme des Vorstands kann der Betroffene bei einer dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit über den Ausschluss.

## Beiträge

## § 8

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder ist durch die Jahreshauptversammlung festzulegen. Er ist halbjährlich am Anfang des jeweiligen Halbjahres zu entrichten. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

## § 9

Rentner, Vorruheständler, Auszubildende, Studenten und Mitglieder mit vermindertem Einkommen zahlen einen ermäßigten Beitrag. Der Vorstand wird ermächtigt, in besonderen Fällen andere Zahlungsbedingungen zu gewähren.

## Vorstand

## § 10

Der Vorstand setzt sich zusammen:

- a) Den Vorsitzenden
- b) Den Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) Den Kassenwart

## § 11

Im Rechtsverkehr wird der Verein durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

## § 12

Die Aufgabe des Kassenwerts ergibt sich aus der Bezeichnung. Einzelheiten und Geschäftsführung regeln die Vorstandsmitglieder unter sich.

## § 13

Die Entlastung des Vorstands erfolgt durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist gestattet.

## § 14

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen beauftragen. An die Stelle des Vorsitzenden tritt stets der Stellvertreter.

## § 15

Vorstandsämter sind Ehrenämter. Eine Vergütung erfolgt nicht. Aufwendungen für den Verein werden erstattet. Mitgliederversammlung

## § 16

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf in Form eines Rundschreibens über das Internet mit der Frist von mindestens 14 Tagen bekannt gegeben.

## § 17

Anträge für diese Versammlung sollten dem Vorstand rechtzeitig vorliegen.

Werden Anträge erst während der Versammlung gestellt, muss über den Antrag mit einfacher

Mehrheit der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

#### § 18

Die Jahreshauptversammlung findet innerhalb von vier Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres statt und ist mit 21-tägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung in Form eines Rundschreibens über das Internet einzuberufen:

- a) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands durch den Vorsitzenden
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- e) Die Festsetzung des Beitrags
- f) Satzungsänderungen
- g) Sonstiges

#### § 19

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, in der die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom jeweils zu benennenden Protokollführer zu unterzeichnen.

#### § 20

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt offen. Auf Antrag eines Mitglieds kann geheim gewählt werden.

#### § 21

Zur Satzungsänderung sind 75 % der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Alle ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

#### § 22

Bei Abstimmung entscheidet, mit Ausnahme der § 21 und § 28, die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### § 23

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens

20 % der Mitglieder es bei ihm beantragen.

#### § 24

Die gefassten Beschlüsse werden nach jeder Versammlung allen Mitgliedern als Rundschreiben über das Internet zugesandt.

#### Kassenprüfer

#### § 25

Gleichzeitig mit dem Vorstand werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist gestattet.

#### Auflösung

#### § 26

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.

#### § 27

Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel aller Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese Versammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

#### § 28

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landessportbund M-V e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für den Schachsport zu verwenden hat.

Die Mitglieder haben bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### § 29

Die Mitgliederversammlung benennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Die Neufassung der Vereinssatzung wurde am 05.06.2020 beschlossen